

29.08.02

FS - FJ - R

Verordnung**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
(Auslandsadoptions-Meldeverordnung - AuslAdMV)****A. Problem**

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) sind grundlegende Vorschriften über die internationale Adoptionsvermittlung in das Adoptionsvermittlungsgesetz aufgenommen worden. So enthält das Adoptionsvermittlungsgesetz Melde-, Berichts- und Auskunftspflichten der mit internationaler Adoptionsvermittlung befassten Stellen gegenüber dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle). Um diese Aufgabe zu erfüllen ist nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz die Errichtung einer Datenbank bei der Bundeszentralstelle vorgeschrieben. Das Adoptionsvermittlungsgesetz enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz das Nähere, insbesondere Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen an die Bundeszentralstelle zu regeln.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält diese ergänzenden Regelungen.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund ergeben sich durch den Verordnungsentwurf keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits durch das o.g. am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz erfasst werden. Eine Mehrbelastung der Landes- und Kommunalhaushalte entsteht allenfalls in geringem nicht quantifizierbarem Maße, da die Voraussetzungen für die elektronische Datenfernübertragung bei den meisten als Zentrale Behörden benannten Stellen bereits vorliegen.

E. Sonstige Kosten

Da der vorliegende Verordnungsentwurf lediglich Bestimmungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung einer Datenbank bei der Bundeszentralstelle enthält, verursacht er keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen und wird deshalb auch keine selbstständigen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben.

29.08.02

FS - FJ - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Auslandsadoptions-Meldeverordnung - AuslAdMV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 27. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Auslandsadoptions-Meldeverordnung – AuslAdMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die
Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
(Auslandsadoptions-Meldeverordnung – AuslAdMV)**

Vom

Aufgrund des § 9c Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Meldungen der nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Stellen an den Generalbundesanwalt als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle). Die Verordnung gilt für alle Vermittlungsfälle, in denen

1. das Kind oder die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder
2. das Kind innerhalb von zwei Jahren vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens in das Inland gebracht worden ist.

Abschnitt 2
Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Adoptionsüber-
einkommens

§ 2
Anlässe für Meldungen

(1) Der Bundeszentralstelle sind zu melden:

1. die Übermittlung des Berichts über die Adoptionsbewerber an die Zentrale Behörde des Heimatstaats des Kindes nach Artikel 15 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) (Adoptionsübereinkommen),
2. der Eingang des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat des Kindes nach Artikel 16 Abs. 2 des Adoptionsübereinkommens,
3. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Adoption nach § 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes und
4. der vorläufige oder endgültige Abschluss des Vermittlungsverfahrens bei der meldepflichtigen Stelle.

(2) Kommt eine Vermittlung zustande, gilt das Vermittlungsverfahren für die Zwecke dieser Verordnung als endgültig abgeschlossen, wenn die Entscheidung über die Annahme als Kind wirksam geworden ist und das Kind seine Wohnung bei den Adoptiveltern genommen hat.

(3) Ist das Vermittlungsverfahren vorläufig abgeschlossen worden, ohne dass eine Adoption zustande gekommen ist, erfolgt eine zusätzliche Meldung, wenn

1. endgültig feststeht, dass das Kind für eine Adoptionsvermittlung nicht mehr in Betracht kommt, oder
2. die Adoptionsbewerber an einer internationalen Adoptionsvermittlung erkennbar nicht mehr interessiert sind.

§ 3

Meldepflichtige Stelle, Mitteilung von Änderungen und Berichtigungen

Meldepflichtig ist die nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Stelle, die zum Zeitpunkt des die Meldepflicht auslösenden Ereignisses die Akten des Adoptionsverfahrens führt. Ein Wechsel der aktenführenden Stelle sowie Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen des Inhalts einer Meldung sind der Bundeszentralstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Inhalt der Meldungen

(1) Die Meldung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 muss enthalten:

1. Daten der beteiligten Stellen:

- a) Bezeichnung der nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten aktenführenden Stelle, deren Anschrift und Aktenzeichen,
- b) zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des für die Adoptionsbewerber zuständigen Landesjugendamtes und
- c) zuständige örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a des Adoptionsvermittlungsgesetzes),

2. Daten der Adoptionsbewerber:

- a) Familienname,
- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) Geschlecht,
- e) Geburtsdatum,
- f) Geburtsort,
- g) Staatsangehörigkeit,
- h) Familienstand und
- i) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,

3. Angabe des Heimatstaates, aus dem die Adoptionsbewerber ein Kind annehmen möchten,

4. Datum der Übermittlung des Berichts sowie
5. Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, soweit diese bereits bekannt sind.

(2) Alle weiteren Meldungen müssen enthalten:

1. die von der Bundeszentralstelle auf Grund der Meldung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vergebene Verfahrensnummer,
2. die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und b und Nr. 3 sowie
3. das Datum des die Meldepflicht auslösenden Ereignisses.

(3) Die Meldung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 muss ferner folgende Daten enthalten, soweit diese bekannt und noch nicht nach Absatz 1 Nr. 5 übermittelt worden sind:

1. bezüglich des Kindes:

- a) Geburtsname,
- b) Vornamen,
- c) Geschlecht,
- d) Geburtsdatum,
- e) Geburtsort,
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,

2. bezüglich der Mutter und des Vaters des Kindes:

- a) Familienname,
- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) Geschlecht,
- e) Geburtsdatum,
- f) Geburtsort,
- g) Staatsangehörigkeit,
- h) Familienstand und
- i) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sowie

3. bezüglich des Verfahrens im Heimatstaat des Kindes die Bezeichnung der Zentralen Behörde oder sonstigen zuständigen Stelle, deren Anschrift und das Aktenzeichen des dortigen Vermittlungsverfahrens.

(4) Die Meldung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 muss über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:

1. wenn das Verfahren mit der Annahme des Kindes abgeschlossen wird:

- a) das Datum der Zustimmung des Heimatstaates nach Artikel 17 Buchstabe c des Adoptionsübereinkommens,
- b) das Datum der Entscheidung über die Annahme als Kind und ihres Wirksamwerdens,
- c) den Familiennamen des Kindes nach der Annahme als Kind, falls er vom Familiennamen der Annehmenden abweicht,
- d) die Vornamen des Kindes nach der Annahme als Kind und
- e) soweit bekannt die Staatsangehörigkeit des Kindes nach der Annahme als Kind.

2. wenn die Annahme des Kindes nicht erfolgt: die Mitteilung dieser Tatsache.

Abschnitt 3

Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen Staaten

§ 5

Einmalige Meldung

Betrifft das Vermittlungsverfahren weder das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens noch zu solchen Staaten, die durch Rechtsverordnung nach § 2 a Abs. 4 Satz 2 Adoptionsvermittlungsgesetz bestimmt sind, sind der Bundeszentralstelle mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens in sinngemäßer Anwendung die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b bis e in einer Meldung zusammengefasst zu übermitteln. § 2 Abs. 2 und § 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Verfahren

§ 6

Form und Frist der Meldungen der Daten

(1) Die Meldungen sollen im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden und dem von der Bundeszentralstelle festgelegten Muster entsprechen. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentizität der übermittelnden und der empfangenden Stelle gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach Eintritt des die Meldepflicht auslösenden Ereignisses zu übermitteln. Innerhalb der Frist können mehrere Meldungen zusammengefasst übermittelt werden.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 7

Übergangsregelung

Für internationale Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, gelten die §§ 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Meldungen bei Eintritt eines neuen meldepflichtigen Ereignisses zusammengefasst übermittelt werden können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) sind grundlegende Vorschriften über die internationale Adoptionsvermittlung in das Adoptionsvermittlungsgesetz aufgenommen worden, die auf alle Fälle internationaler Adoptionsvermittlung Anwendung finden, also nicht auf den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) (Adoptionsübereinkommen) beschränkt sind. So enthält das Adoptionsvermittlungsgesetz eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und normiert Melde-, Berichts- und Auskunftspflichten der mit internationaler Adoptionsvermittlung befassten Stellen gegenüber dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle). Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird in § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Abs. 6 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) die Einrichtung einer Datenbank bei der Bundeszentralstelle vorgeschrieben, der zu jedem Fall internationaler Adoptionsvermittlung die Personendaten des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie der Stand des Vermittlungsverfahrens zu melden sind. § 9c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 AdVermiG enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere, insbesondere Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen vorzuschreiben. Diese ergänzenden Regelungen enthält der vorliegende Verordnungsentwurf.

Um den Verfahrensfortgang zu dokumentieren und über den Stand des Vermittlungsverfahrens Auskunft geben zu können, sind für Adoptionen aus Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens mehrere Meldungen erforderlich. Durch diese Meldungen wird die Bundeszentralstelle in die Lage versetzt, ihre Aufgaben als Empfangsstelle gem. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionsübereinkommens zu erfüllen und Mitteilungen ausländischer Stellen zu einem einzelnen Vermittlungsfall an die zuständige Stelle, die diesen Fall gemeldet hat, weiterzuleiten. Die Bundeszentralstelle benötigt diese Daten ferner, um die Koordinierungsfunktion hinsichtlich einzelfallbezogener Aufgaben nach Artikel 9 Buchstabe a, b und e des Übereinkommens wahrzunehmen, insbesondere um Anfragen ausländischer Stellen unmittelbar oder unter Einschaltung der betroffenen Vermittlungsstelle beantworten zu können. Darüber hinaus erleichtert die Datensammlung den als Kind angenommenen Personen faktisch die Suche nach der Adoptions-

vermittlungsstelle, die den Fall bearbeitet hat, und damit die Erforschung ihrer Herkunft (§ 9b AdVermiG).

Da der vorliegende Verordnungsentwurf lediglich Bestimmungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung der Datenbank bei der Bundeszentralstelle enthält, verursacht er keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen und wird deshalb auch keine selbständigen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben. Eine Mehrbelastung der Landes- und Kommunalhaushalte entsteht allenfalls in geringem nicht quantifizierbaren Maße, da die Voraussetzungen für die elektronische Datenfernübertragung bei den meisten als Zentrale Behörden benannten Stellen bereits vorliegen.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1

Allgemeines

Zu § 1

Der Anwendungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 2a Abs. 1 AdVermiG (vgl. § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AdVermiG). § 1 gibt diesen lediglich wieder. Die meldepflichtigen Stellen sind durch §§ 2a Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 AdVermiG und § 15 Abs. 2 AdVermiG bestimmt.

Abschnitt 2

Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens

Geregelt werden zunächst nur die Meldepflichten im Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens. Unter Vertragsstaaten fallen die Staaten, die das Adoptionsübereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Macht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Verordnungsermächtigung des § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG Gebrauch, so ist eine Regelung der Meldepflichten auch für die davon erfassten Vermittlungsverfahren erforderlich.

Zu § 2

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 diejenigen Verfahrensstände, die als markante Einschnitte im Ablauf des Verfahrens geeignet erscheinen, die Pflicht zur Abgabe einer Meldung an die Bundeszentralstelle auszulösen.

Absatz 2 definiert den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Vermittlungsverfahrens bei erfolgter Vermittlung für die Zwecke dieser Verordnung. Es bedarf dieser Definition, weil nach der Struktur des Adoptionsvermittlungsgesetzes das Vermittlungsverfahren vor dem (gerichtlichen) Verfahren zur Annahme als Kind beginnt und im Falle einer Adoptionsbegleitung auch später endet. Mit der Anknüpfung an die kumulativen Bedingungen des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Annahme als Kind und des Einzugs des Kindes bei den Adoptiveltern lässt sich der Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses eindeutig umschreiben.

Absatz 3 enthält ergänzende Regelungen für den Fall, dass die Vermittlung nicht zustande kommt. Es muss dann unterschieden werden zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Abschluss des Adoptionsverfahrens. Solange nach dem Scheitern einer Vermittlung Adoptionsbewerber oder Kind grundsätzlich noch für eine Adoption zur Verfügung stehen, sollen die sie betreffenden Daten gespeichert bleiben, da sich unter Umständen hieraus wichtige Informationen für einen weiteren Vermittlungsversuch entnehmen lassen. Erst wenn das Kind endgültig nicht mehr für die Adoption zu Verfügung steht oder die Adoptionsbewerber ihre Absicht endgültig aufgegeben haben, werden deren Daten für die internationale Adoptionsvermittlung nicht mehr benötigt. Durch eine zusätzliche Meldung muss die Bundeszentralstelle dann in die Lage versetzt werden, diese Daten löschen zu können. Die Meldung über den (negativen) Abschluss des Verfahrens und diejenige nach Absatz 2 können zusammengefasst werden, etwa wenn bereits bei dem negativen Abschluss des Verfahrens feststeht, dass die Adoptionsbewerber keinen weiteren Versuch mehr unternehmen wollen.

Zu § 3

Diese Vorschrift stellt in Ergänzung der gesetzlichen Regelung des § 2a Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 AdVermiG klar, dass diejenige Adoptionsvermittlungsstelle meldepflichtig ist, bei der die Akten des Adoptionsverfahrens geführt werden. Praktische Bedeutung erlangt diese Bestimmung bei Änderungen, sei es dass die Adoptionsbewerber in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle verziehen, sei es dass sich Änderungen bei der Adoptionsvermittlungsstelle ergeben, beispielsweise durch Änderungen der Verwaltungsorganisation etwa durch Zusammenlegen infolge kommunaler Neugliederung o.Ä. Damit die Bundeszentralstelle ihren Funktionen gerecht werden, insbesondere Auskünfte erteilen kann, müssen ihr der-

artige Änderungen ebenso gemeldet werden, wie sonstiger Berichtigungsbedarf an bereits vorliegenden Meldungen. Zur Angabe der Verfahrensnummer vgl. die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.

Zu § 4

Diese Vorschrift zählt die zu meldenden Daten im Einzelnen auf.

Absatz 1 benennt die für die Meldung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – also der Übermittlung des Berichts über die Adoptionsbewerber an die ausländische Zentrale Behörde - erforderlichen Daten: Die Grunddaten der anmeldenden Stelle und die Personendaten der Adoptionsbewerber.

Absatz 2 schreibt den gemeinsamen Inhalt der übrigen Meldungen vor:

- Zur Identifizierung des Verfahrens und zur richtigen Zuordnung der Folgemeldungen zur Erstmeldung vergibt die Bundeszentralstelle eine Verfahrensnummer, die sie der meldenden Stelle zusammen mit einer Bestätigung über die erste Meldung und ihren Inhalt übermittelt. Diese Verfahrensnummer muss bei allen weiteren Meldungen angegeben werden.
- Zur Überprüfung der Plausibilität und um Falschzuordnungen zu vermeiden, sollen bei allen Folgemitteilungen außerdem die Bezeichnung der aktenführenden Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Aktenzeichen sowie die Namen der Adoptionsbewerber angegeben werden.
- Schließlich ist zwecks Nachvollzugs des Verfahrensganges das Datum des die Meldepflicht auslösenden Ereignisses, also der Eingang des Vermittlungsvorschlags der Zentralen Behörde oder sonst zuständigen Stelle des Heimatstaats, der Bereiterklärung der Adoptionsbewerber nach § 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes und des Abschlusses des Verfahrens anzugeben.

Die Absätze 3 und 4 nennen die Daten, die bei den Meldungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 jeweils speziell erforderlich sind, etwa der Eingang des Vermittlungsvorschlags der Zentralen Behörde oder sonst zuständigen Stelle des Heimatstaats und die darin enthaltenen Personendaten über das Kind und seine Eltern. Bei der Meldung der Bereiterklärung der Adoptionsbewerber nach § 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes genügt das Datum. Bei der Meldung des Abschlusses des Verfahrens muss unterschieden werden zwischen dem Zustandekommen einer Adoption und dem Abschluss nach erfolglosem Vermittlungsverfahren. Im letzteren Falle wird nur ganz ausnahmsweise eine der Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a bis e möglich sein. Im Übrigen werden die Daten des gescheiterten Vermittlungsverfahrens, wenn es nicht später doch noch zu einem positiven Ergebnis geführt werden kann, nur für eine

Übergangszeit benötigt werden. Steht fest, dass sie nicht mehr benötigt werden, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen zu löschen (vgl. insoweit auch die Begründung zu § 2 Abs. 2).

Abschnitt 3

Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen Staaten

Zu § 5

Auch bei Adoptionen aus Staaten, im Verhältnis zu denen weder das Haager Adoptionsübereinkommen Anwendung findet noch durch Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes eine Aufgabenübernahme der Bundeszentralstelle eingeführt wurde, sieht das Adoptionsvermittlungsgesetz in seinem § 2a Abs. 5 Satz 2 eine Meldepflicht vor. Diese Meldepflicht beschränkt sich auf eine einmalige Meldung mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens. Diese Meldung dient vor allen dazu, als Kind angenommenen Personen selbst die Suche nach den Herkunftseltern zu erleichtern, indem sie von der Bundeszentralstelle Auskunft darüber erhalten können, welche Adoptionsvermittlungsstelle seinerzeit tätig geworden ist.

Abschnitt 4

Verfahren

Zu § 6

Absatz 1 regelt zum einen die Form der Übertragung der Daten mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes der Daten bei ihrer Übertragung. Zum anderen wird in dieser Vorschrift in Anlehnung an andere Meldevorschriften (z.B. Forstsaat-Meldeverordnung, Versuchstier-Meldeverordnung, Marktordnungswaren-Meldeverordnung, Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) bestimmt, dass die Meldungen nach den Vorgaben der Bundeszentralstelle erfolgen sollen. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollen nach Beendigung der Aufbau-phase die Adoptionsvermittlungsstellen die erforderlichen Meldungen auf elektronischem Wege an die Bundeszentralstelle übermitteln. Da dies zu Beginn der Erfassung der Meldungen noch nicht möglich sein wird, ist den Adoptionsvermittlungsstellen für einen Übergangszeitraum die Übermittlung der Meldungen auf Erhebungsvordrucken zu gestatten, die von der Bundeszentralstelle vorgegeben werden.

Absatz 2 bestimmt die Frist, innerhalb der die Meldung an die Bundeszentralstelle übermittelt werden soll. Die vorgesehene Monatsfrist ist angemessen und ausreichend; eine Monatsfrist ist auch in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundeszentralregister für die Mitteilungen dorthin vorgesehen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 7

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass auch die bereits laufenden Adoptionsvermittlungsverfahren aus den Staaten, gegenüber denen das Adoptionsübereinkommen anzuwenden ist, bei der Bundeszentralstelle erfasst werden. Zur Vereinfachung und um eine Überforderung sowohl der Adoptionsvermittlungsstellen als auch der Bundeszentralstelle zu vermeiden, kann die Nachmeldung der in der Vergangenheit liegenden meldepflichtigen Ereignisse nach Inkrafttreten der Verordnung zusammen mit der nächsten fällig werdenden Meldung erfolgen. Eine entsprechende Regelung für Adoptionsvermittlungsverfahren aus den übrigen Staaten erübrigt sich, da insoweit nur eine einmalige Meldung mit Abschluss des Vermittlungsverfahrens nach § 5 erforderlich ist.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.